

## Durchführungshinweise zum Salmonellenmonitoring bei Mastschweinen

---

### **Vollzug der Schweinesalmonellen-Verordnung; Durchführungshinweise zum Probenahmeverfahren für Schweinemastbetriebe;**

Seit dem 24.03.2007 ist die Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung) in Kraft. **Untersuchungspflichtig sind zur Zeit Endmastbetriebe mit mehr als 100 Mastplätzen** (ab 1.1.2009 >50 Mastplätze), welche zur Ermittlung ihres Salmonellenstatus im Bestand Verpflichtungen zur Durchführung folgender Untersuchungen haben:

Werden zwischen 101 und 200 Schlachtschweine pro Jahr zur Schlachtung abgegeben, sind von 47 Schweinen Proben zu ziehen. Bei der Abgabe von über 200 Schlachtschweinen pro Jahr erhöht sich die Probenzahl nach dem Stichprobenschlüssel auf **maximal 60 Proben/ Jahr.**

Der Tierhalter trägt bei diesem Pflichtverfahren die alleinige Verantwortung für die Probenziehung, die eindeutige Kennzeichnung, die Protokollierung, die Weiterleitung des Probenmaterials mit dem Untersuchungsantrag an das Labor sowie die Befunderstattung an ihn selbst.

### **Probenahme**

Als Probenmaterial kann entweder eine frühestens 14 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung entnommene Blutprobe dienen **oder** eine am Schlachthof entnommene Fleischprobe. Genaue Hinweise bez. der Probenahme und Einsendung des Untersuchungsmaterials siehe Hinweisschreiben des TGD unter [www.tgd-bayern.de](http://www.tgd-bayern.de) Rubrik „Aktuelles“.

Bei der Beprobung am Schlachthof/ Metzgerei handelt es sich **nicht** um amtliche Beprobungen oder Untersuchungen. Deshalb müssen für die Probennahme zwischen Mäster und Schlachthof entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Nach bisherigem Informationsstand kann die Probenahme durch Metzger erfolgen.

### **Laboruntersuchung**

Die Untersuchung hat in einem für mikrobiologische Untersuchungen gem. der DIN-Norm 17025/2005 akkreditierten Labor zu erfolgen. Bei Landwirten, die ihre Untersuchungen im Rahmen des QS durchführen lassen, wird automatisch ein Labor ausgewählt. **In Bayern werden diese Proben vom TGD Bayern, Senator-Gerauerstr. 23, 85586 Poing-Grub untersucht.**

Die Untersuchungssets für die Fleischproben muss der Landwirt selbst beim TGD unter der **Tel.-Nr: 089/9091329** anfordern. Ansprechpartner beim TGD siehe Infoschreiben des TGD, S. 1 unten.

### **Kosten**

Die Kosten für die Probennahme sowie die Laboruntersuchungen sind vom Tierhalter zu tragen. Ein finanzieller Beitrag durch die Tierseuchenkasse ist bisher nicht vorgesehen.

<b>Set für 15 Proben + 3 Untersuchungsanträge</b>	<b>€9,90.-</b>
<b>Laborkosten je Fleischprobe</b>	<b>€2,95.-</b>

### Aufzeichnungen

Um einen fortlaufenden Überblick über den Salmonellenstatus des Betriebs zu erhalten, ist der Tierhalter verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen über die durchgeführten Untersuchungen zu sammeln. Es obliegt ihm auch die Verpflichtung, den Prozentsatz positiver Salmonellenantikörperbefunde auszurechnen.

Jedes Kalendervierteljahr ist der Status des Betriebes neu zu berechnen. In die Berechnung sind die Untersuchungsergebnisse der letzten zwölf Monate einzubeziehen

Aufgrund der Probenergebnisse ist der Salmonellenstatus durch den Betriebsinhaber erstmalig für die letzten 12 Monate zum 24.03.2008 zu ermitteln.

Alle Unterlagen bzw. Dokumente sind drei Jahre aufzubewahren.

Detailfragen z.B. zur Kategorisierung beprobter Mastbestände und einzuleitender Maßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten müssen durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz noch geklärt werden.

Die betroffenen Landwirte werden in persönlichen Schreiben bzw. über Pressemitteilungen vom aktuellen Sachstand regelmäßig informiert.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des TGD Bayern unter [www.tgd-bayern.de](http://www.tgd-bayern.de) bzw. der Bayerischen Landestierärztekammer unter [www.bltk.de](http://www.bltk.de), Rubrik „Aktuelles“, Dateien vom 28.3.2007 und 22.6.2007 oder tel. beim Veterinäramt unter 09621/39663 zu erhalten.